



Gemeinsamer Bericht zum Monitoring-Verfahren von BAG SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. und FORUM chronisch kranker und behinderter Menschen im PARITÄTISCHEN Gesamtverband e.V.

Die Selbsthilfe vertritt ihre Aufgaben glaubwürdig, indem sie ihre Unabhängigkeit und Neutralität gegenüber den anderen Akteuren im Gesundheitswesen eindeutig bewahrt und wirtschaftliche Verflechtungen vermeidet. Aus diesem Grunde hat die Selbsthilfe verbindliche „Leitsätze für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“ verabschiedet. Nachdem 2002/2003 die Leitlinien der BAG SELBSTHILFE und des FORUMs im PARITÄTISCHEN GESAMTVERBAND zunächst getrennt entwickelt worden waren, wurde im Jahr 2005 zwischen den zwei Dachverbänden vereinbart, die bis dahin getrennt geltenden unterschiedlichen Leitsätze zur Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen zu überarbeiten. Zur beratenden Begleitung der Selbsthilfeorganisationen chronisch kranker und behinderter Menschen, der Weiterentwicklung der Leitsätze und der Sanktionierung von Verstößen gegen die Leitsätze sollte zudem ein sogenanntes Monitoring-Verfahren entwickelt werden. Im Einzelnen wurde folgendes erarbeitet:

I. Grundlagen des Monitoring-Verfahrens

In den gemeinsamen Leitsätzen ist festgelegt, dass die beteiligten Selbsthilfeorganisationen ihre fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von behinderten und chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen ausrichten. Selbsthilfeorganisationen dürfen keine Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen akzeptieren, wel-

che nicht mit ihren satzungsmäßigen Zielen und Aufgaben in Einklang steht oder ihre Gemeinnützigkeit gefährdet. Vor allem müssen die Selbsthilfeorganisationen darauf achten, dass sie in allen Bereichen der Zusammenarbeit die volle Kontrolle über die Inhalte der Arbeit behalten und dabei unabhängig bleiben, sowohl bei ideeller als auch bei finanzieller Kooperation. Ferner ist jedwede Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen transparent zu gestalten.

Die Leitsätze beinhalten ferner Regelungen, in welcher Weise Selbsthilfeorganisationen ihre Mitglieder informieren können, ohne gleichzeitig die ihnen obliegende Pflicht zur Neutralität der Information zu verletzen. So sind Selbsthilfeorganisationen gehalten, lediglich über Angebote zu informieren, sich aber nicht an Werbung zu beteiligen: Wenn Wirtschaftsunternehmen in Publikationen oder auf Veranstaltungen der Selbsthilfegruppen werben, dann ist dieses als solches eindeutig zu kennzeichnen. Die Selbsthilfeorganisation gibt auch grundsätzlich weder Empfehlungen oder ähnliches für einzelne Medikamente, Medikamentengruppen, Medizinprodukte noch für bestimmte Therapien bzw. diagnostische Verfahren ab, es sei denn, die Empfehlung kann sich auf ein Bewertungsergebnis von einer anerkannten und neutralen Expertengruppe stützen. Dementsprechend soll die Selbsthilfeorganisation sowohl über die Vielfalt des Angebots als auch über die Erfahrungen von Betroffenen und über neue medizinische Entwicklungen in den sie betreffenden Indikationsbereichen informieren.

Vielfältige und detaillierte Regelungen sind in den Leitsätzen hinsichtlich der Gewährung von Kommunikationsrechten an Wirtschaftsunternehmen enthalten, so etwa zum Recht auf Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen aller Art, zur Frage der Verlinkung oder zur Gestaltung von Veranstaltungen. Hier stellt die Selbsthilfeorganisation sicher, dass im Rahmen der Zusammenarbeit stets ihre Neutralität und Unabhängigkeit bewahrt bleibt.

Bei der Entgegennahme von Zuwendungen haben die Selbsthilfeorganisationen nach den Regelungen der Leitsätze ebenfalls darauf zu achten, nicht in Abhängigkeit von bestimmten Wirtschaftsunternehmen zu geraten. Aus Gründen der Transparenz müssen Sponsoring-Vereinbarungen, welche Zuwendungen in nicht unerheblichem Umfang zum Gegenstand haben, schriftlich fixiert und transparent gemacht werden.

Soweit sich Selbsthilfeorganisationen an Forschungsprogrammen beteiligen, haben Sie sicherzustellen, dass Informationen über das Forschungs- und Studiendesign sowie über laufen-

de Ergebnisse der Forschungsprogramme gegenüber der Selbsthilfeorganisation vollständig offengelegt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die aktuelle Fassung der gemeinsamen Leitsätze verwiesen, welche in den Internetauftritten der BAG SELBSTHILFE und des PARITÄTISCHEN Gesamtverbandes unter den folgenden Adressen eingestellt ist:

1. www.bag-selbsthilfe.de
2. www.selbsthilfe.paritaet.org

Im Anschluss an die Erarbeitung der Leitsätze wurde im Gemeinsamen Ausschuss der BAG SELBSTHILFE und des FORUMs im PARITÄTISCHEN eine Geschäftsordnung für das in den Leitsätzen geregelte Monitoring-Verfahren entwickelt.

Insgesamt haben die beteiligten Organisationen seit Februar 2006 in 28 Sitzungen die nachfolgend im einzelnen aufgeführten Monitoring- Verfahren und damit zusammenhängende Fragestellungen in drei Gremien bearbeitet:

- Ausschuss der BAG SELBSTHILFE
- Ausschuss FORUM im PARITÄTISCHEN
- Gemeinsamer Ausschuss der BAG SELBSTHILFE und des FORUMs im Paritätischen Gesamtverband.

Diese Ausschüsse haben nach § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Aufklärung und Information der Mitgliedsverbände über die Umsetzung und Auslegung der Leitsätze
- Beantwortung von Anfragen der Mitgliedsverbände und Dritter zur Umsetzung und Auslegung der Leitsätze (Beratungsverfahren)
- Analyse der Beratungsverfahren
- Erarbeitung von Informationsmaterialien und –kampagnen für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu den Aktionstreffen der Selbsthilfe im Zusammenhang mit der Anwendung und Weiterentwicklung der Leitsätze
- Kontaktaufnahme und Meinungsaustausch mit Experten aus dem Bereich der Korruptionsbekämpfung.

Die beschriebenen Beratungs- bzw. Monitoringverfahren können durch Beanstandungen, Prüfbitten und Initiativprüfungen eingeleitet werden. So kann zum einen jedermann mit dem Hinweis an die Ausschüsse herantreten, die beteiligten Verbände oder ihre Mitgliedsverbände hätten gegen die in den Leitsätzen niedergelegten Grundsätze verstoßen (Beanstandung) bzw. ein bestimmtes Verhalten könne im Falle seiner Umsetzung zu einem solchen Verstoß führen (Prüfbitte). Zum anderen kann der Ausschuss auch von sich aus einzelne Sachverhalte aus dem Verbandsgeschehen einer Überprüfung unterziehen (Initiativprüfung). Neben der Beurteilung einzelner Sachverhalte kann auch das Gesamtverhalten eines Verbandes einem Prüfverfahren nach § 6 der Geschäftsordnung des Monitoring-Ausschusses unterzogen werden.

Zur Erfüllung der oben beschriebenen Aufgaben haben das FORUM im PARITÄTISCHEN GESAMTVERBAND und die BAG SELBSTHILFE jeweils einen Monitoring-Ausschuss eingesetzt, deren Mitglieder von dem Sprecher des FORUMs bzw. dem Vorstand der BAG SELBSTHILFE nach einem entsprechenden Beschluss der jeweiligen Mitgliedsverbände berufen werden. Der Ausschuss FORUM befasst sich dabei ausschließlich mit Prüfbitten und Beanstandungen gegen Mitgliedsverbände der FORUMs, gleiches gilt für Prüfbitten und Beanstandungen gegen Mitgliedsverbände der BAG SELBSTHILFE. Verbände mit Doppelmitgliedschaften können wählen, welcher Ausschuss tätig werden soll; ansonsten ist der angerufene Ausschuss zuständig. Strittige oder grundsätzliche Fragen, die sich aus der Analyse der durchgeführten Prüfungen ergeben, können im sogenannten Gemeinsamen Ausschuss besprochen werden, welcher sich aus Mitgliedern beider Ausschüsse zusammensetzt. Gleichzeitig soll der Gemeinsame Ausschuss sowohl Informationskampagnen als auch Beratungsangebote im Zusammenhang mit dem Monitoring- Verfahren erarbeiten.

Die Mitglieder der Ausschüsse bzw. der Gesamt-Monitoring- Gruppe sind dabei verpflichtet, über ihre Tätigkeit in den Ausschüssen und die dabei erlangten Informationen Stillschweigen zu bewahren und sich ggf. für befangen zu erklären, falls sie an dem beanstandeten Verhalten beteiligt waren oder dem betroffenen Verband angehören. Sachverhalte, die die Neutralität und Unabhängigkeit des Mitgliedes gefährden können, hat dieses gegenüber den übrigen Ausschuss-Mitgliedern offen zu legen.

Die Mitglieder der Ausschüsse FORUM und BAG SELBSTHILFE wählen aus ihren Reihen jeweils einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für jeweils zwei Jahre; der Vorsitz für den

Gemeinsamen Monitoring- Ausschuss wird im Wechsel von einem Jahr durch den Vorsitzenden der Ausschüsse ausgeübt.

Die Monitoring-Ausschüsse der BAG SELBSTHILFE sowie des FORUM im PARITÄTISCHEN GESAMTVERBAND bestehen aus 9 bzw. 8 stimmberechtigten Mitgliedern. Jeweils 6 Mitglieder der BAG SELBSTHILFE und des FORUMS sind hauptamtlich für eine Selbsthilfeorganisation oder die BAG SELBSTHILFE oder den PARITÄTISCHEN GESAMTVERBAND tätig, 3 bzw. 2 Mitglieder sind ehrenamtliche Vorstandsmitglieder von Selbsthilfeorganisationen oder der Dachverbände. 4 Mitglieder der Ausschusses sind sowohl Mitglieder des Monitoring-Ausschusses der BAG SELBSTHILFE als auch des FORUMS im PARITÄTISCHEN. Der Gemeinsame Ausschuss besteht damit aus insgesamt 13 stimmberechtigten Mitgliedern, welche sich aus den Mitgliedern der einzelnen Ausschüsse zusammensetzen. Zum Zwecke der Geschäftsführung nehmen weitere Mitarbeiter der beteiligten Verbände an den Sitzungen teil. Diese wird für die einzelnen Ausschüsse der BAG SELBSTHILFE und des FORUMS im PARITÄTISCHEN GESAMTVERBAND jeweils durch die entsprechenden Geschäftsstellen der beteiligten Dachverbände ausgeübt, die Geschäftsführung und Leitung des Gemeinsamen Ausschusses erfolgt im Wechsel.

Die Kosten für die Sitzungen tragen die Dachverbände, Reisekosten sowie Arbeitszeit und weiteren Aufwand tragen die entsendenden Mitgliedsverbände.

Die Monitoring-Ausschüsse berichten einmal jährlich über den Verlauf und die Ergebnisse des Monitoring-Verfahrens, wobei nach § 7 der Geschäftsordnung des Monitoring-Ausschusses die Vertraulichkeit der Beratungen insoweit gewahrt bleiben muss, als Sachverhalte und Prüfergebnisse nur abstrakt, d. h. nicht auf einzelne Verbände bezogen, darzustellen sind.

Aufgrund der notwendigen Aufbauphase zur Etablierung des Monitoring-Verfahrens wurde für das Berichtsjahr 2007 kein gesonderter Bericht erstellt, obwohl die Geschäftsordnung des Ausschusses bereits seit dem 01.05.2007 in Kraft ist.

Der vorliegende Bericht umfasst somit den Berichtszeitraum vom 01.05.2007 bis zum 31.12.2008, gleichzeitig werden auch die Themen aus den ersten Beratungen vor Inkrafttreten der Geschäftsordnung zur Erläuterung der Entwicklung der Monitoring- Ausschüsse darge-

stellt. Im Folgenden soll die Arbeit der Ausschüsse in der nach § 7 der Geschäftsordnung erforderlichen anonymisierten Form beschrieben werden.

Wegen der weitergehenden Einzelheiten hinsichtlich des Ablaufs und der Gestaltung des Monitoring-Verfahrens wird auf die Geschäftsordnung verwiesen, welche sich ebenfalls auf den Homepages der BAG SELBSTHILFE und des FORUMs im PARITÄTISCHEN befindet:

1. www.bag-selbsthilfe.de
2. www.selbsthilfe.paritaet.org

II. Jahresbericht des Monitoring-Ausschusses der BAG SELBSTHILFE e.V.

Das Monitoring-Verfahren der BAG SELBSTHILFE bezieht sich auf die BAG SELBSTHILFE und ihre Mitgliedsverbände, einschließlich – soweit rechtlich möglich – deren Untergliederungen sowie den ihnen zuzuordnenden juristischen Personen (z. B. gGmbH). Die Mitgliedsverbände der BAG SELBSTHILFE sind verpflichtet, auch auf rechtlich selbstständige Untergliederungen und sonstige rechtlich oder organisatorisch angegliederte juristische Personen einzuwirken, damit sich auch diese leitsatzgetreu verhalten.

Der Monitoring-Ausschuss der BAG SELBSTHILFE ist im Berichtszeitraum zu 8 Sitzungen zusammengetreten. Dabei wurden Beratungsverfahren nach § 3 der Geschäftsordnung und ein Prüfverfahren nach § 6 der Geschäftsordnung durchgeführt.

1. Beratungsverfahren

Im Ausschuss wurde einerseits über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Leitsatzverstößen befunden. Andererseits wurde an manchen Stellen auch Weiterentwicklungsbedarf bei den Leitsätzen erkannt. In diesen Fällen wurden sog. Empfehlungen ausgesprochen.

a) Es wurden 2 Beanstandungen geprüft.

Im ersten Fall konnte kein Leitsatzverstoß festgestellt werden, weil eine Selbsthilfeorganisation zwar in einer Verbandspublikation ein konkretes Medikament empfohlen hat, das Medikament aber von der Selbsthilfeorganisation selbst mitentwickelt worden war und es kein Alternativpräparat auf dem Markt gab.

Im zweiten Fall ging es um das Auftreten eines Verbandsgeschäftsführers als Privatperson in der Funktion eines Moderators bei einer Veranstaltung eines Wirtschaftsunternehmens. Im Programm der Veranstaltung war ersichtlich, dass die Person Verbandsgeschäftsführer des Mitgliedsverbandes ist. Ein Leitsatzverstoß des Verbandes wurde nicht gesehen. An den Verbandsgeschäftsführer erging jedoch die Empfehlung, bei privaten Aktivitäten dafür Sorge zu tragen, dass die verbandliche Funktion nicht im Veranstaltungszusammenhang herausgestellt wird.

- b) Der Ausschuss führte zahlreiche Initiativprüfungen durch, um Sachverhalte aufzuarbeiten, die in öffentlichen Publikationen benannt worden waren.
- In einem Fall wurden folgende Empfehlungen ausgesprochen:
 - Um die Neutralität und Unabhängigkeit der Voten des wissenschaftlichen Beirats von Selbsthilfeorganisationen abzusichern, bietet es sich an, die beim IQWIG bzw. beim Gemeinsamen Bundesausschuss üblichen Offenlegungserklärungen hinsichtlich möglicher Interessenkonflikte von den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats einzuholen.
 - Anzeigenkunden (d. h. Wirtschaftsunternehmen, die Anzeigen schalten) in Mitgliederzeitschriften von Selbsthilfeorganisationen sollten nicht im Impressum der Zeitschrift genannt werden, da sonst der Eindruck entsteht, dass Anzeigenkunden – unzulässigerweise – an der inhaltlichen Erarbeitung des jeweiligen Heftes verantwortlich mitgewirkt haben.
 - Betreibt eine Selbsthilfeorganisation eine gemeinschaftliche Internetseite mit Leistungserbringern im Gesundheitswesen, dann kann dies im Rechtssinn als werbliche Aktivität der Leistungserbringer aufgefasst werden. Selbsthilfeorganisationen sollten daher von ihren eigenen Internetseiten nicht durch aktive Links auf derartige Gemeinschaftsseiten verweisen, da auch in diesen Links zumindest eine Beteiligung an werblichen Aktivitäten der Leistungserbringer gesehen werden kann.
 - In einem anderen Fall wurde folgende Empfehlung ausgesprochen:

Das „Outsourcing“ klar definierter Verbandsaufgaben auf externe Organisationen/Dienstleister ist prinzipiell unbedenklich. Ein Outsourcing auf eine Organisation, die auch für Leistungserbringer im Gesundheitswesen tätig ist, und das sich nicht nur auf einzelne, eng begrenzte Dienstleistungen, sondern auf weite Teile der Verbandsarbeit bezieht, ist aber bedenklich. Dies gilt erst recht, wenn Funktionsträger der jeweiligen Selbsthilfeorganisationen ebenfalls Funktionsträger der Dienstleistungsorganisation sind.

- In einem weiteren Fall wurden Leitsatzverstöße festgestellt, weil die Internetseiten einer Selbsthilfeorganisation zwar von der Organisation in Zusammenarbeit mit einer Agentur gestaltet worden waren, ein Wirtschaftsunternehmen im Gesundheitswesen aber Inhaber der Seiten war. Außerdem war ein aktiver Link von diesen Internetseiten auf die Homepage des Unternehmens geschaltet worden. Die Selbsthilfeorganisation hatte aber bereits Abhilfe geschaffen, den Link entfernt und die Inhaberschaft bzgl. der in Rede stehenden Internetseiten selbst übernommen.
- In einem weiteren Fall wurde folgende Empfehlung ausgesprochen:

Wirkt ein selbstbetroffener Mitarbeiter eines Wirtschaftsunternehmens als Vorsitzender einer Selbsthilfeorganisation mit, dann ist dies dann bedenklich, wenn das betreffende Unternehmen Produkte im Indikationsbereich des Verbandes vertreibt oder entwickelt und wenn die betreffende Person an entscheidungsbefugter Stelle in dem Unternehmen tätig ist. Es sind in jedem Fall transparente Maßnahmen erforderlich, um diese Person bei der Auflösung der bestehenden Interessenkonflikte zu unterstützen.

- Weitere Sachverhalte, die in öffentlichen Publikationen angesprochen wurden, wurden vom Ausschuss geprüft. Bereits nach einer ersten Analyse ergab sich aber, dass weder ein Leitsatzverstoß, noch der Bedarf einer Empfehlung im Raume stand.
- c) Der Ausschuss führte aber auch Initiativprüfungen unabhängig von bereits vorliegenden Publikationen durch.

- In einem Fall wurde dabei folgende Empfehlung ausgesprochen:
- Widmet sich die Mitgliederzeitschrift einer Selbsthilfeorganisation als sog. „Schwerpunktheft“ einem konkreten Thema, dann dürfen sich die Anzeigen in diesem Heft nicht überwiegend auf Produkte beziehen, die in diesem Themenbereich einschlägig sind. Anderenfalls kann der Eindruck des werblichen Charakters des gesamten Hefts entstehen.

Es wurde als Leitsatzverstoß angesehen, dass in diesem Heft ein redaktioneller Beitrag zu einem bestimmten Stoff in unmittelbarer Nähe zu einer Werbeanzeige platziert worden war, die ein Produkt betraf, das diesen Stoff in besonders großem Umfang enthält. Eine derartige Heftgestaltung muss als Beteiligung der Selbsthilfeorganisation an der Werbung des Anzeigenkunden angesehen werden.

- In einem anderen Fall widmete sich eine Initiativprüfung erneut der Frage der Personalunion eines Funktionsträgers einer Selbsthilfeorganisation, der gleichzeitig führender Mitarbeiter eines Wirtschaftsunternehmens ist, das im gleichen Indikationsbereich tätig ist. Auch hier wurde die Empfehlung erteilt, die entstandene bedenkliche Situation durch geeignete Maßnahmen aufzulösen.

d) Der Ausschuss hat zahlreiche Prüfbitten der Mitgliedsverbände bearbeitet. Den Prüfbitten lagen folgende Sachverhalte zugrunde:

- Anfertigung eines Kalenders mit den Logos einer Selbsthilfeorganisation und eines Wirtschaftsunternehmens auf Kosten des Unternehmens, wobei die Selbsthilfeorganisation die Verteilung des Kalenders übernimmt.

Votum: Es handelt sich um ein Sponsoring, schriftlicher Vertrag ist erforderlich und der Hinweis auf Steuerpflicht der Selbsthilfeorganisation.

- Vorwort des Vorsitzenden einer Selbsthilfeorganisation in einer Broschüre eines Wirtschaftsunternehmens, die (auch) werblichen Charakter hat, ohne Nennung der Selbsthilfeorganisation

Votum: Da der Vorsitzende bei weiten Teilen der Patientenschaft im Indikationsgebiet als Vorsitzender des Verbandes bekannt ist, muss sich der Verband das Vorwort zurechnen lassen. Daher unzulässige Beteiligung an der Werbung des Unternehmens.

- Vorlage eines Sponsoringvertrages, bei dem die Gegenleistung der Selbsthilfeorganisation nicht klar definiert war

Votum: Hinweis auf existierende Musterverträge und Hinweis auf die unterschiedlichen steuerlichen Verpflichtungen der Selbsthilfeorganisation je nach Ausgestaltung der Gegenleistung

- Vorlage einer Kooperationsvereinbarung mit Wirtschaftsunternehmen, die die Fördermitgliedschaft der Unternehmen und die Verwendung des Logos des Verbandes durch die Unternehmen von einer Genehmigung im Einzelfall abhängig macht.

Votum: Keine Verquickung der Voraussetzungen an eine Fördermitgliedschaft mit den Bedingungen einer Logoverwendung. Erfordernis klarer Kriterien, mit dem die Genehmigungspraxis des Verbandes bei der Logovergabe vertraglich (d. h. schriftlich) geregelt wird.

- Nachfrage bzgl. der Mitwirkung beim Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement und bei start social, obwohl diese Aktivitäten auch von Wirtschaftsunternehmen gesponsert werden.

Votum: Unbedenklich, es ist aber im Übrigen nicht Aufgabe des Ausschusses, die Neutralität und Unabhängigkeit selbsthilfeexterner Aktivitäten zu beurteilen.

- Prüfbitten wegen eines Geschäftsmodells, wonach eine Agentur/ein Verlag Wirtschaftsunternehmen und Selbsthilfeorganisationen zum Zwecke der Erstellung von Broschüren „zusammenbringt“.

Votum: Es sind von vornherein eine dreiseitige Vertragsanbahnung und dann ein dreiseitiger Sponsoring-Vertrag erforderlich. Es muss gewährleistet sein, dass die

Selbsthilfeorganisation von vornherein die volle inhaltliche Kontrolle über die Ausgestaltung der Broschüren hat.

Weitere Prüfbitten sind aufgrund teilweise aufwändiger Sachverhaltsaufklärung in der Bearbeitung.

2. Der Ausschuss hat bisher verschiedene Prüfungen nach § 6 Geschäftsordnung durchgeführt. Derzeit liegen dem Ausschuss zwei weitere Anträge von Mitgliedsverbänden auf eine Gesamtprüfung vor. Die entsprechenden Vorbereitungen für diese Verfahren wurden eingeleitet.

Den bereits durchgeführten Prüfungen¹ haben folgende weitere Erkenntnisse gebracht:

(a) Einwerbung von Anzeigenkunden; Buchung der Anzeigen als Wirtschaftsbetrieb

Die Einwerbung der Anzeigen für die Mitgliederzeitschrift eines Verbandes umfasste ein Volumen von über 100.000 Euro pro Jahr. Sie wurde durch die Personalkräfte des Vereins vorgenommen.

Möglicherweise tangierte Leitsätze:

- „Die Kooperation zwischen Selbsthilfeorganisationen und Wirtschaftsunternehmen muss mit den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben der Selbsthilfeorganisation in Einklang stehen und diesen dienen.“
- „Die Selbsthilfeorganisationen akzeptieren keine Zusammenarbeit, welche die Gemeinnützigkeit des Verbandes gefährdet oder gar ausschließt.“

Votum:

¹ Da tlw. Zeiträume überprüft wurden, in welchen die Leitsätze noch nicht galten, lag hier rein formal Leitsatzverstoß vor. Zur Verdeutlichung der Grundsätze des Monitoring- Verfahrens wurden diese Fälle bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen im Bericht dennoch als Leitsatzverstöße aufgeführt.

kein Leitsatzverstoß, aber Weiterentwicklungsbedarf bei den Leitsätzen. So könnte etwa festgelegt werden, dass nicht mehr ein bestimmter Prozentsatz des Haushaltsvolumens über einzelne wirtschaftliche Geschäftsbetriebe eingeworben werden darf. Es besteht weitergehender Beratungsbedarf.

(b) Förderkreis eines Verbandes

Die Geschäftsordnung des „Firmenförderkreises“ eines Verbandes sieht vor, dass die Höhe des Mitgliedsbeitrages der Förderfirmen jederzeit frei wählbar ist bis zu einer Höchstsumme von 5.000 Euro. Ferner ist festgelegt, dass der Verband den Fördermitgliedern offen legt, zu welchem Zweck die Gelder des Förderkreises verwandt worden sind.

Möglicherweise tangierter Leitsatz:

„In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen muss die Selbsthilfeorganisation die volle Kontrolle über die Inhalte der Arbeit behalten und unabhängig bleiben.“

Votum:

kein Leitsatzverstoß, aber Empfehlung, dass die Höhe des Mitgliedsbeitrages der Förderfirmen nicht jedes Jahr neu frei wählbar sein sollte und dass die Mittelverwendung gegenüber den Förderern nicht offen gelegt werden sollte.

(c) Entgegennahme von Sachleistungen ohne schriftliche Vereinbarung

Es wurden von einem Verband Sachleistungen von Wirtschaftsunternehmen entgegengenommen.

Möglicherweise tangierte Leitsätze:

- „Die Selbsthilfeorganisation sichert ihre Unabhängigkeit gegenüber Sponsoren dadurch ab, dass Sponsoring-Vereinbarungen, die Zuwendungen in nicht unerheblichem Umfang zum Gegenstand haben, schriftlich fixiert und die Zuwendungen transparent gemacht werden.“

- „Sollte mit einem Unternehmen eine Sponsoringvereinbarung getroffen werden, sind die geltenden steuerrechtlichen Vorschriften (...) zu beachten.“

Votum:

Leitsatzverstoß

(d) Produkttest

In der Verbandszeitschrift eines Verbandes wird über einen Produkttest berichtet. Eine Firma hat unter Zuhilfenahme des Verbandes eintausend Mitgliedern des Verbandes ein Produkt zur Verfügung gestellt und um eine Bewertung gebeten. Die Firma ist gleichzeitig Mitglied im Förderkreis.

In einem der Folgehefte findet sich ein begeisterter Leserbrief eines Mitglieds, in dem das in Rede stehende Produkt intensiv gelobt wird. Es ist grundsätzlich zu prüfen, ob die Verbindung von Fördermitgliedschaft, Produkttest und öffentlichem Bericht darüber sinnvoll ist.

Möglicherweise tangierte Leitsätze:

- „Die Selbsthilfeorganisationen informieren über Angebote, beteiligen sich aber nicht an der Werbung.“
- „Die Abgabe einer Empfehlung ist nur dann möglich, wenn diese auf dem Bewertungsergebnis anerkannter und neutraler Expertengremien beruht.“

Votum:

Leitsatzverstoß wegen des zeitlichen Zusammenhangs des Berichts über den Produkttest und der Veröffentlichung des Leserbriefs.

(e) Zweckgebundene Zuwendungen

Im Jahr 2006 sind bei einem Verband über 20.000 Euro auf ein Buchhaltungs-Konto „zweckgebundene Zuwendungen“ gebucht worden.

Möglicherweise tangierter Leitsatz:

- „Die Selbsthilfeorganisation sichert ihre Unabhängigkeit gegenüber Sponsoren dadurch ab, dass Sponsoring-Vereinbarungen, die Zuwendungen in nicht unerheblichem Umfang zum Gegenstand haben, schriftlich fixiert und die Zuwendungen transparent gemacht werden.“

Votum:

Leitsatzverstoß; Zuwendungen, die mit einer Zweckbindung und einer Gegenleistungsverpflichtung erfolgen, sind nicht als Spenden anzusehen. Es handelt sich daher um Sponsoring-Vereinbarungen, für die das Schriftformerfordernis und die Veröffentlichungspflicht gelten.

(f) Prozentuale Aufteilung des Spendenaufkommens

In einem Verband sind im Jahr 2006 Spendeneinnahmen etwa in Höhe von rund 60.000 Euro eingegangen, etwa ein Drittel stammen von einem Unternehmen. Hinzu kommt, dass das Unternehmen mit rund 10.000 Euro ebenfalls zu den Anzeigenkunden der Publikation des Verbandes gehört und dort wiederum etwa 8 % der Einnahmen aus Anzeigen zahlt. Insgesamt stammen mehr als 5 % der Gesamteinnahmen des Verbandes im Jahr 2006 von dem Unternehmen.

Möglicherweise tangierter Leitsatz:

- „Die Selbsthilfeorganisation achtet bei der Förderung durch Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen insbesondere darauf, dass eine Beendigung der Unterstützung weder den Fortbestand noch den Kernbereich der satzungsmäßigen Arbeit der Selbsthilfeorganisation gefährden kann.“

Votum:

- Kein Leitsatzverstoß, aber problematisches Übergewicht eines Zuwenders. Klärungsbedürftig ist, ob die Leitsätze nicht dahingehend weiterzuentwickeln sind, dass nicht mehr als 5 % der Gesamteinnahmen einer Selbsthilfeorganisation von einem Wirtschaftsunternehmen / nicht mehr als ein Drittel aller Spendeneinnahmen von einem Wirtschaftsunternehmen kommen dürfen und dass der Anteil der Einnahmen aller Wirtschaftsunternehmen am Gesamthaushalt einer Selbsthilfeorganisation nicht größer als 10 % sein darf.

(g) Inhaltliche Verknüpfung von Anzeigen und Leserbriefen

In der Mitgliederzeitschrift eines Verbandes hat ein Naturheilbad jeweils eine halbseitige Anzeige gebucht. In einer Ausgabe der Zeitschrift findet sich eine hervorgehobene Leserzeitschrift mit 2 Fotos, die über die hervorragende Behandlung in diesem Heilbad berichtet.

Möglicherweise tangierte Leitsätze:

- „Sollte eine Publikation mit der Unterstützung durch ein Wirtschaftsunternehmen entstanden sein, wird auf den Druckerzeugnissen – z.B. mit der Formulierung: “mit freundlicher Unterstützung von“ – auf die Unterstützung hingewiesen.“
- „Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist grundsätzlich zu kennzeichnen.“

Votum:

Selbstverständlich muss es der Selbsthilfe möglich sein, echte Betroffenenberichte, die über gute Behandlungen berichten, als Leserbriefe und Statements abzdrukken. In einem solchen Fall, wo der Beworbene gleichzeitig umfangreich Anzeigen schaltet, ist besondere Vorsicht anzuwenden, so könnte etwa eine Versicherung vom Schreiber des Leserbriefes eingeholt werden, dass es keinerlei wirtschaftliche Verflechtungen oder Abhängigkeiten oder auch nur Vorteile durch diesen Leserbrief gibt.

Besteht ein Zusammenhang zwischen der Anzeige und dem Leserbrief, dann wäre vorliegend von einem Leitsatzverstoß auszugehen, da dann auch der Leserbrief als Teil der Anzeige anzusehen wäre. Auch die grafische Gestaltung des Leserbriefes und die räumliche Platzierung von Anzeige und Leserbrief im Heft sind wichtige Merkmale bei der Klärung der Frage, ob ein Leitsatzverstoß vorliegt.

(h) Inhaltliche Positionierung zu einer spezifischen Medikamentengruppe

Bei einer Betrachtung der Medien eines Verbandes über einen längeren Zeitraum war festzustellen, dass die Behandlung mit einer bestimmten Medikamentengruppe eine hohe Sympathie genießt und diese Sympathie auch öffentlich deutlich gemacht wird.

Möglicherweise tangierter Leitsatz:

„Die Selbsthilfeorganisation ist in ihrer fachlichen Arbeit unabhängig und nicht an medizinische Fachrichtungen gebunden.“

Votum:

Es besteht die Gefahr, dass dem Leitsatz nicht hinreichend Rechnung getragen wird.

(i) Patienteninformation zu einem Präparat

Ein Verband legte eine dreiseitige Patienteninformation zur Therapie mit einem Präparat vor. Dieses Infoblatt war in der Mitgliederzeitschrift des Verbandes als Mittelhefter beigeheftet. Laut Auskunft im Impressum wurden die Kosten für den Druck dieser Information von der Firma, die das Präparat herstellt, übernommen. Der Erstentwurf dieses Papiers ist von der Firma entwickelt worden, dieser ist dann mehrfach durch den Beirat des Verbandes überarbeitet worden, die mit der Firma abgestimmte Endversion ist dann wiederum einem weiteren, bisher nicht beteiligten Beiratsmitglied zur Prüfung der Unabhängigkeit vorgelegt worden.

Möglicherweise tangierter Leitsatz:

- „In Kooperationen mit Unternehmen der pharmazeutischen Industrie (...) wird auf eine eindeutige Trennung zwischen Informationen der Selbsthilfeorganisation, Empfehlungen der Selbsthilfeorganisation und Wertung des Unternehmens geachtet.“

Votum:

- Leitsatzverstoß. Die gewählte Vorgehensweise ist unangemessen, da nicht auszuschließen ist, dass in der Anlage einer solchen Information die Interessen der Firma, und sei es im vorauseilenden Gehorsam, mit eingearbeitet werden.

(j) Wiedergabe von Informationen aus einer indikationsspezifischen Pressekonferenz einer Firma

In der Mitgliederzeitschrift eines Verbandes wird über eine indikationsspezifische Pressekonferenz einer Firma berichtet.

Möglicherweise tangierte Leitsätze:

- „Die Selbsthilfeorganisation ist in ihrer fachlichen Arbeit unabhängig und nicht an medizinische Fachrichtungen gebunden.“
- „Die Selbsthilfeorganisationen informieren über Angebote, beteiligen sich aber nicht an der Werbung.“

Votum:

Kein Leitsatzverstoß, aber die Empfehlung, die Berichterstattung über die indikationsspezifische Pressearbeit von Pharmaunternehmen zu überdenken. Richten sich solche Pressekonferenzen nur an Fachkreise, dann könnte in der öffentlichen Berichterstattung auch ein Verstoß gegen das Hilfsmittelwerberecht zu sehen sein.

(k) Übernahme von Charts von Firmenpublikationen

In der Mitgliederzeitschrift eines Verbandes wird berichtet, dass eine Firma dem Verband eine Firmenförderung habe zukommen lassen. Laut der Bücher des Verbandes handelt es sich um 2.500 Euro. In der gleichen Ausgabe findet sich ein übernommener Chart aus der Aufarbeitung einer Umfrage, die die Firma gemacht hat, Logo der Firma und gesamtes Layout werden eins zu eins übernommen.

Möglicherweise tangierter Leitsatz:

„Die Selbsthilfeorganisationen informieren über Angebote, beteiligen sich aber nicht an der Werbung.“

Votum:

Leitsatzverstoß. Es erscheint unangemessen, Charts von Unternehmen mit deren Logo ohne Hinweis auf den Anzeigencharakter in eine Darstellung der Verbandspublikation zu übernehmen.

(l) Forschungsstipendium

Ein Verband hat einen bestimmten Betrag für ein Forschungsstipendium vereinnahmt. Dies hat er nicht als Spende gebucht, allerdings existiert über die Summe auch kein Sponsoringvertrag und das Geld ist auch nicht versteuert worden. Der Verband hat dieses Geld als durchlaufenden Posten betrachtet.

Möglicherweise tangierter Leitsatz:

„Die Selbsthilfeorganisation sichert ihre Unabhängigkeit gegenüber Sponsoren dadurch ab, dass Sponsoring-Vereinbarungen, die Zuwendungen in nicht unerheblichem Umfang zum Gegenstand haben, schriftlich fixiert und die Zuwendungen transparent gemacht werden.“

Votum:

Leitsatzverstoß. Jegliche Einnahmen sind entweder als Spende ohne jede Gegenleistung zu betrachten oder es ist ein Sponsoringvertrag mit entsprechender Steuerpflicht abzuschließen.

(m) Danksagungen an Sponsoren

Bei einer genaueren Sichtung neuerer Ausgaben der Mitgliederzeitschrift eines Mitgliedverbandes fiel auf, dass viele Unterstützungs- bzw. Sponsoringaktivitäten noch einmal ausführlich dargestellt werden. Dies ist für die sponsernden bzw. werbenden Firmen ausgesprochen attraktiv und mag in seiner Bedeutung die einzelnen konkreten Sponsoringaktivitäten sogar übertreffen. Hier ist darauf zu achten, dass dieser wichtige Teil der Gegenleistung des Verbandes für ein Sponsoring ebenfalls in die Verträge mit aufgenommen wird und dort klar geregelt wird.

3. Öffentlichkeitsarbeit und Information der Verbände

Der Ausschuss hat mehrere Veranstaltungen auf Bundes- und Landesebene zur Darstellung des Monitoring-Verfahrens und zur Schärfung des Problembewusstseins in der Selbsthilfe zur Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen durchgeführt. Einzelne Mitglieder des Ausschusses haben als Experten zum Thema bei externen und selbsthilfeinternen Veranstaltungen mitgewirkt und Artikel in Verbandspublikationen verfasst. Ausschussmitglieder standen aber auch der Presse, der Politik und allen übrigen Akteuren im Gesundheitswesen als kompetente Ansprechpartner zum Thema zur Verfügung.

III. Jahresbericht des Monitoring- Ausschusses FORUM im PARITÄTISCHEN GESAMTVERBAND

Der Monitoring-Ausschuss FORUM im PARITÄTISCHEN GESAMTVERBAND hat sich am 29. August 2007 konstituiert und ist im Berichtszeitraum zu insgesamt zu 5 Sitzungen zusammengetreten. Dabei wurden zwei Beratungsverfahren nach § 3 der Geschäftsordnung durchgeführt und ein Prüfverfahren nach § 6 der Geschäftsordnung begonnen.

1. Beratungsverfahren

Im Ausschuss wurde einerseits über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Leitsatzverstößen befunden. Andererseits wurde an manchen Stellen auch Weiterentwicklungsbedarf bei den Leitsätzen erkannt. In diesen Fällen wurden sog. Empfehlungen ausgesprochen.

Es wurden zwei Prüfbitten verhandelt:

- Im ersten Fall hatte der Vorstand einer Selbsthilfeorganisation das Angebot einer Reha-Klinik abgelehnt, die LeiterInnen von SHG zu einem Kurzaufenthalt in die Klinik einzuladen. Neben dem Kennen lernen der Klinik sollte auch das erfolgreiche Beantragen von Reha-Aufenthalten trainiert werden. Der Vorstand bat im Nachhinein den Ausschuss um eine Prüfung.

Votum: Der Ausschuss hat entschieden, dass die Ablehnung zu Recht ergangen ist. Für die Fortschreibung der Leitsätze wurde als Vorschlag für einen Leitsatz bei *Einladungen zu „Testaufenthalten“* festgehalten: „Kliniken zählen als Wirtschaftsunternehmen, sind als solche zu behandeln und die Leitsätze darauf anzuwenden. Wenn nicht die medizinischen oder krankheitsbezogenen Maßnahmen im Vordergrund stehen, sind solche Einladungen von Funktionsträgern abzulehnen.“

- Im zweiten Fall ging es um eine Einladung zu einem Arzt-Patienten-Seminar. Hier hatte die Selbsthilfeorganisation den Entwurf gesehen und hatte ihm zugestimmt. Nachträglich hatte der Sponsor, eine Pharmafirma, Veränderungen am Entwurf vornehmen lassen, unter anderem ein Logo eingefügt. Der Vorstand der SHO hat daraufhin beim Sponsor protestiert.

Votum: Der Ausschuss hat in seinen Beratungen deutlich gemacht, dass genau um solches Vorgehen zu vermeiden, die Leitsätze schriftliche Verabredungen zu Publikationen, Logoverwendung etc. vorsehen. Der Ausschuss hat darauf hingewiesen, dass nach dem Sinngehalt der Leitsätze die Kontrolle über Drucksachen immer vollständig bei der SHO liegen muss.

2. Der Ausschuss hat ein Prüfverfahren nach § 6 Geschäftsordnung durchgeführt und die Aktivitäten eines Verbandes einer Gesamtüberprüfung unterzogen. Hier handelte es sich um einen Verband, dessen Unabhängigkeit in den Medien mehrfach diskutiert wurde. Die Prüfung ist durchgeführt worden, die abschließende Diskussion und der Abschlußbericht sind nach Abschluss des Berichtszeitraumes erfolgt.

IV. Bericht des Gemeinsamen Monitoring-Ausschusses von BAG SELBSTHILFE und FORUM im PARITÄTISCHEN GESAMTVERBAND

Während der Schwerpunkt der Arbeit in den Monitoring- Ausschüssen der BAG SELBSTHILFE und des FORUMs in der Bearbeitung von Prüfbitten und Initiativprüfungen lag, hat sich der Gemeinsame Ausschuss verstärkt mit grundsätzlichen oder strittigen Fragen befasst. Hier spielte auch die Frage eine wichtige Rolle, wie die Beratung der Verbände gestaltet werden muss, damit leitsatzwidriges Verhalten bereits im Vorfeld vermieden werden kann.

Im Gemeinsamen Ausschuss (GA Monitoring) fanden in insgesamt 11 Sitzungen Diskussionen und Beratungen zu folgenden Themenkreisen statt:

- Abstimmung der Leitsätze und Erarbeitung einer Geschäftsordnung für das Monitoring-Verfahren
- Diskussion und Berichte über die Bearbeitung von Monitoring-Verfahren in den Ausschüssen der beteiligten Organisationen in anonymisierter Form
- Beratung der Mitgliedsverbände auf Bundes- und Landesebene zu Fragen des Umgangs mit Wirtschaftsunternehmen
- Diskussion über die Ausgestaltung des Verhältnisses zur pharmazeutischen Industrie, Hilfsmittelherstellern und Krankenkassen
- Dokumentation der Arbeit im Monitoring-Verfahren
- Weiterentwicklung der Leitsätze
- Interne und externe Öffentlichkeitsarbeit

1. Erarbeitung der Leitsätze und der Geschäftsordnung

Nachdem die BAG SELBSTHILFE und das FORUM den Beschluss zu Vorarbeiten zu einer neuen gemeinsamen Fassung der Leitsätze gefasst hatten, wurden im Gemeinsamen Monitoring- Ausschuss in mehreren Sitzungsterminen die oben dargestellten Leitsätze und die ebenfalls bereits dargestellte Geschäftsordnung für das Monitoring- Verfahren entwickelt.

Über die Beratung hinsichtlich der Leitsätze hinaus sollte den Mitgliedsverbänden auch Hinweise auf bestimmte steuerrechtliche oder vereinsrechtliche Konsequenzen bei der Gestaltung von Verträgen gegeben werden. Dabei wurde darauf geachtet, dass rechtliche Grundlagen wie das Gemeinnützigkeitsrecht oder das Vereinsrecht nicht im Widerspruch zu den Leitlinien des Monitoring- Verfahrens stehen.

Einen breiten Raum bei der Diskussion über die Neufassung der Leitsätze und der Geschäftsordnung nahm zudem die Frage ein, welche Sanktionen bei Verstößen der Verbände gegen die Leitsätze im Monitoring-Verfahren getroffen werden können. Da sowohl bei der BAG SELBSTHILFE als auch beim FORUM die Möglichkeiten eines unmittelbaren rechtlichen Durchgriffs nicht bestehen, wurden politische Konsequenzen erörtert. Angesprochen wurde etwa der Ausschluss aus der innerverbandlichen politischen Willensbildung; auch die Entwicklung eines Verfahrens, welches analog zum strukturierten Dialog bei der Bundesgeschäftsstelle Qualitätssicherung ausgestaltet sein sollte, wurde in Erwägung gezogen.

Letztlich hat der Gemeinsame Ausschuss entschieden, eine Regelung in die Geschäftsordnung aufzunehmen, wonach der Ausschuss selbst über die Art und Weise der Sanktion zu beraten und entscheiden hat; als Möglichkeiten der Sanktion sind dort beispielhaft die Veröffentlichung des Beschlusses im Internet genannt, oder die Empfehlung zum satzungsgemäßen Ausschluss des Verbandes aus dem jeweiligen Dachverband.

2. Bearbeitung von Monitoring-Verfahren

Da sich – wie oben dargestellt – jeder Ausschuss ausschließlich nur mit Prüfbitten eigener Mitglieder befasst bzw. Initiativprüfungen gegen seine Mitglieder einleitet, war der Gemeinsame Ausschuss nur dann mit einem Monitoring-Verfahren zu befassen, wenn übergreifende Fragen bei einem Verband zu erörtern waren und der entsprechende Verband Mitglied in beiden Dachverbänden war. Grundsätzlich hat daher der Gemeinsame Ausschuss im Berichtszeitraum nur mit wenigen Monitoring-Verfahren selbst durchgeführt. Im Allgemeinen wurde hier von den Sitzungen der Monitoring-Ausschüsse des FORUMs im PARITÄTISCHEN und der BAG SELBSTHILFE in anonymisierter Form berichtet und die dort aufgeworfenen Fragen, Beschlüsse und Empfehlungen diskutiert.

Nachdem jedoch ein Verband besonderer Kritik in der Öffentlichkeit ausgesetzt war, wurde jedoch der Vorsitzende und der Schatzmeister dieser Selbsthilfeorganisation, die sowohl Mitglied im FORUM und in der BAG SELBSTHILFE ist, zu einem Gespräch eingeladen, um auf leitsatzgetreues Verhalten hinzuwirken. Hier widersprach die Besetzung einer Vorstandsposition dieses Verbandes eindeutig den Intentionen der Leitsätze zur Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen.

Darüber hinaus gab es eine Initiativprüfung eines Landesverbandes, dessen Bundesverband sowohl Mitglied beim FORUM im PARITÄTISCHEN und BAG SELBSTHILFE ist; hier war ebenfalls eine Person in leitender Position tätig, welche gleichzeitig in nicht nur untergeordneter Position in einem Pharmakonzern arbeitete. Aus dieser Konstellation wurde von dem

Gemeinsamen Ausschuss der Schluss gezogen, dass hier die Leitsätze dahingehend weiterzuentwickeln sind, dass die Identität von Personen, die gleichermaßen in leitender Position in Wirtschaftsunternehmen und Selbsthilfeorganisationen arbeiten, vermieden werden soll. Die Verbände wurden darüber hinaus im Rahmen einer Arbeitshilfe zu den Leitsätzen darauf aufmerksam gemacht, dass eine solche Personenidentität erhebliche Gefahren für die Neutralität und Unabhängigkeit einer Selbsthilfeorganisation in sich birgt.

3. Beratungsarbeit

Der Gemeinsame Ausschuss hatte es sich insbesondere zur Aufgabe gesetzt, die Mitgliedsverbände umfassend über die relevanten und typischen Problemfelder in der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen zu informieren. In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, den Mitgliedern Arbeitshilfen an die Hand zu geben, um auf diese Weise frühzeitig sowohl wirtschaftliche Einflussnahmen von Unternehmen zu vermeiden als auch auf steuerliche und vereinsrechtliche Konsequenzen von bestimmten Vertragskonstellationen hinzuweisen. Für die Ausgestaltung der Beratungsarbeit wurde eine Arbeitshilfe zu den Leitsätzen im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen erarbeitet, die zusammen mit weiteren Dokumenten zu den Informationsmaterialien einer CD des Monitoring Ausschusses gehören wird. Gleichzeitig ist die bisherige Arbeitshilfe dem Bericht als Anlage beigefügt; um Änderungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung aufgreifen zu können, wird diese jedoch in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

Auf dieser CD finden sich ferner Musterverträge zum Sponsoring, die entsprechend der unterschiedlich anfallenden Mehrwertsteuersätze konzipiert sind. Hier wurden insgesamt drei verschiedene Versionen erarbeitet; die äußere Gestaltung der Musterverträge ist für beide Organisationen einheitlich. Diese Musterverträge wurden den Verbänden bereits auf einer CD ausgehändigt und werden sich auch auf der CD zum Monitoring- Verfahren finden.

Weiterhin hat der Gemeinsame Monitoring- Ausschuss einen Flyer zum Monitoring- Verfahren entwickelt, welcher den Verbänden zur Weiterleitung an ihre Mitglieder ausgehändigt werden soll. Auch dieser Flyer soll den Informationsmaterialien der noch zu erstellenden CD hinzugefügt werden. Für die Öffentlichkeitsarbeit der Verbände wurden überdies Botschaften für das Monitoring-Verfahren erarbeitet (siehe Anhang 1).

Im Rahmen der gemeinsamen Arbeit des Gemeinsamen Monitoring- Ausschusses wurde auch deutlich, dass es notwendig ist, den Verbänden ein Muster für die Selbstauskunft hinsichtlich ihrer finanziellen Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen geben. Hierdurch soll einerseits die Seriosität der Arbeit der Selbsthilfeorganisationen dokumentiert, andererseits aber

auch die erforderliche Transparenz hergestellt werden. Daher wird mit diesem Bericht gleichzeitig ein entsprechendes Muster der Selbstauskunft veröffentlicht (siehe Anhang 2).

4. Ausgestaltung des Verhältnisses zur pharmazeutischen Industrie, Hilfsmittelherstellern und Krankenkassen

Immer wieder Thema im Gemeinsamen Monitoring- Ausschuss waren Aktivitäten der pharmazeutischen und der Hilfsmittel-Industrie. Hier wurde mehrfach die Befürchtung geäußert, diese bestimmten die öffentliche Diskussion um die Zusammenarbeit von Gesundheitsselbsthilfe und Industrie in der Weise, dass der Eindruck entstehe, Rahmenbedingungen und konkrete Ausgestaltung von Kooperationen würden durch die Industrie diktiert.

In diesem Zusammenhang wurde insbesondere über den Kodex der Mitglieder des Vereins „Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie“ (FSA-Kodex) zur Zusammenarbeit von Pharmaindustrie und Selbsthilfe gesprochen und dabei klargestellt, dass hier die eigenständige Rolle der Gesundheitsselbsthilfe für den Gemeinsamen Monitoring- Ausschuss von entscheidender Bedeutung ist. Es bestand Übereinstimmung, dass der Verein „Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie“ (FSA) aufgefordert wird, keine Regelungen einzuführen, die im Widerspruch zu den im Gemeinsamen Monitoring-Ausschuss entwickelten Leitlinien stehen. Aus diesem Grunde wurde eine Arbeitsgruppe mit dem FSA eingerichtet, an dem Mitglieder der Monitoring-Ausschüsse und des Gemeinsamen Monitoring- Ausschusses teilnehmen.

Darüber hinaus wurde die Kampagne der Hilfsmittelverbände unter dem Motto „Meine Wahl“ intensiv diskutiert. Auch wenn die Frage der angemessenen Versorgung mit Hilfsmitteln ein zentrales Thema der Selbsthilfearbeit ist, hat der Gemeinsame Monitoring- Ausschuss beschlossen, dass sich die an dem Monitoring- Verfahren beteiligten Organisationen zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit und Neutralität nicht aktiv an der Kampagne der Industrie beteiligen.

Zum Thema Zusammenarbeit „Gesundheitsselbsthilfe und Pharmaindustrie“ wurde im Gemeinsamen Monitoring- Ausschuss über verschiedene Veröffentlichungen gesprochen. Dies waren:

- ein Grundsatzpapier von Transparency International Deutschland
- die Publikation „Kranke Geschäfte“ von Markus Grill und
- die Broschüre „Ungleiche Partner“ des VdAK/AEV, die von Frau Feyerabend und Herrn Görlitzer bearbeitet wurde

Dabei wurde festgelegt, dass die darin enthaltenen Sachverhalte in den Monitoring Verfahren in den beiden Ausschüssen von BAG SELBSTHILFE bzw. FORUM im PARITÄTISCHEN behandelt werden sollten; die Vorwürfe aus den Publikationen konnten inzwischen in den Monitoring- Ausschüssen weitgehend geklärt werden.

Nach der Analyse der Sachverhalte bestand im Gemeinsamen Monitoring- Ausschuss Übereinstimmung, dass die Fälle vielfach von problematischen Aktivitäten von Einzelpersonen gekennzeichnet waren und nicht zwangsläufig typische verbandliche Strukturen der Selbsthilfe widerspiegelten. Die daraus gezogenen allgemeinen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Arbeit der Gesundheitsselfhilfe insgesamt sind jedenfalls nach übereinstimmender Feststellung nicht begründet. Soweit jedoch hier Leitsatzverstöße festgestellt werden konnten, hat der Gemeinsame Monitoring- Ausschuss oder die Monitoring- Ausschüsse entsprechende Empfehlungen an die betreffenden Verbände gesandt, damit ein solches leitsatzwidriges Verhalten in der Zukunft vermieden wird.

Insgesamt waren auch Versuche der Krankenkassen und anderen Förderinstitutionen, Einfluss auf die Selbsthilfe zu nehmen, immer wieder Thema im Gemeinsamen Monitoring- Ausschuss. Hier wurde angeregt, Empfehlungen der Selbsthilfe zur Vermeidung von Einflussnahmen im Rahmen der Projektförderung durch Krankenkassen und andere Förderer zu formulieren, da gerade auch nach den Änderungen der Regelungen zur Selbsthilfeförderung nach § 20 c SGB V von entsprechenden Versuchen der Kassen in diesem Zusammenhang berichtet wurde.

In einer der ersten Sitzungen wurde zudem ein Gemeinsames Rundschreiben der Krankenkassen sowie die „Erklärung zur Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit“ sowie deren Umsetzungsempfehlung diskutiert. Hinsichtlich letzterem hat der Gemeinsame Monitoring- Ausschuss kritisiert, dass die Krankenkassen eine Zeichnung der Erklärung auch von den Selbsthilfeorganisationen fordern, welche den Leitsätzen der Selbsthilfe beigetreten sind. Auch bezüglich des Rundschreibens wurde Kritik von dem Gemeinsamen Ausschuss geübt: Hier hatten die Krankenkassen die Auffassung vertreten, dass eine mögliche Einflussnahme der Pharmaindustrie nicht nur durch die Bereitstellung von Finanzmitteln für Selbsthilfeveranstaltungen, für die Medienentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit, sondern auch in der Einbeziehung der Selbsthilfegruppen bei der Rekrutierung von TeilnehmerInnen für Forschungsvorhaben erfolgt. Die Mitglieder des Ausschusses haben sich hiergegen gewandt: Eine Beteiligung von TeilnehmerInnen an Forschungsvorhaben in der ersten und zweiten Phase kann durchaus sinnvoll und notwendig sein. Dies gilt allerdings nicht für die Mitwirkung an Stu-

dien, die der Anwendungsbeobachtung dienen, dieses sei im Hinblick auf die Marketingfunktion der Studie abzulehnen.

Bei der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung der Krankenkassen konnten aufgrund der Intervention von Mitgliedern des Monitoring-Ausschusses neue Verfahren geschaffen werden, bei denen die Patientenorganisationen nunmehr an der Vergabe der Mittel beteiligt werden.

5. Dokumentation der Arbeit der Monitoring- Ausschüsse

Im gesamten Berichtszeitraum wurde wiederholt über die Dokumentation der Arbeit im Monitoring-Verfahren gesprochen. Es wurde vereinbart, einen Jahresbericht zum Monitoring-Verfahren zu verfassen, der neben einem allgemeinen Teil einen Bericht des Monitoring-Ausschusses des FORUMs, einen Bericht des Monitoring- Ausschusses der BAG SELBSTHILFE und einen Bericht des Gemeinsamen Monitoring-Ausschusses enthält. Als Zeitpunkt für die Veröffentlichung des ersten Berichts wurde das Frühjahr 2009 festgelegt.

6. Weiterentwicklung der Leitsätze

Aus den bisherigen Berichten der beiden Monitoring Ausschüsse von FORUM und BAG SELBSTHILFE wird erkennbar, dass bei einigen Leitsätzen Präzisierungen und Ergänzungen notwendig sind. Im Einzelnen wurde an folgenden Punkten Weiterentwicklungsbedarf festgestellt:

a) Konkretisierungsbedürftige Leitsätze

- 1 c): In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen muss die Selbsthilfeorganisation die volle Kontrolle über die Inhalte der Arbeit behalten und unabhängig bleiben. Dies gilt sowohl für ideelle als auch für finanzielle Förderung und Kooperation.

- 1 d) Jedwede Kooperation mit und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen ist transparent zu gestalten.

b) 1. Problem: Mitwirkung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Wirtschaftsunternehmen in Selbsthilfeorganisationen

c) Textvorschlag

„Die Mitwirkung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Wirtschaftsunternehmen in Selbsthilfeorganisationen chronisch Kranker und behinderter Menschen kann erhebliche Probleme aufwerfen, wenn es um die Vermeidung von unkontrollierbaren Einflussnahmeversuchen von außen und um die Transparenz von Kooperationsbeziehungen zwischen der betreffenden Selbsthilfeorganisation und dem Wirtschaftsunternehmen geht.

Es ist jedoch insofern zwischen interessenvertretungsrelevanten und nicht interessenvertretungsrelevanten Mitwirkungen. Eine solche interessenvertretungsrelevante Mitwirkung liegt immer vor, wenn die in Rede stehende Person Funktionsträger der Selbsthilfeorganisation ist und gleichzeitig in einem Unternehmen an entscheidungsbefugter Stelle tätig ist, das Produkte oder Dienstleistungen anbietet, die für den Kreis der Mitglieder der Selbsthilfeorganisation relevant sind.

Eine nicht interessenvertretungsrelevante Mitwirkung liegt vor, wenn eine Person einfaches Mitglied der Selbsthilfeorganisation ist, im entsprechenden Indikationsbereich selbst betroffen ist und in einem Unternehmen an nur untergeordneter Stelle tätig ist. Eine solche Mitwirkung ist zulässig.

In allen übrigen Fällen ist im Zweifel davon auszugehen, dass eine interessenvertretungsrelevante Mitwirkung vorliegt. Sollte ausnahmsweise im Einzelfall angenommen werden, dass eine Person bei einem Wirtschaftsunternehmen im Gesundheitswesen tätig ist, dass aber trotzdem keine interessenvertretungsrelevante Mitwirkung vorliegt, dann ist dies von der Selbsthilfeorganisation transparent zu machen und es sind Maßnahmen zu ergreifen, um die betreffende Person vor Interessenkonflikten zu bewahren.“

d.) 2. Problem: Ab welchem Prozentsatz einer oder mehrerer Zuwendungen ist die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfeorganisation gefährdet?

e.) Textvorschlag

„Die Selbsthilfeorganisation achtet darauf, dass nicht mehr als 5% der Gesamteinnahmen einer Selbsthilfeorganisation und nicht mehr als ein Drittel aller Spendeneinnahmen von einem einzigen Wirtschaftsunternehmen kommen. Der Anteil der Einnahmen von sämtlichen Wirtschaftsunternehmen darf den Prozentsatz von 10 Prozent am Gesamthaushalt einer Selbsthilfeorganisation nicht überschreiten. Stellt sie fest, dass einer der genannten prozentualen An-

teile überschritten wird, ist die Organisation verpflichtet, dem Monitoring- Ausschuss eine entsprechende Mitteilung innerhalb einer Frist von drei Monaten zukommen zu lassen.“

f.) Konkretisierungsbedürftige Leitsatz

Leitsatz 2 a): In Kooperationen mit Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, Anbietern von Heil- und Hilfsmitteln sowie Dienstleistungen und anderen Unternehmen, die Produkte für behinderte und chronisch kranke Menschen herstellen oder vertreiben, wird auf eine eindeutige Trennung zwischen Informationen der Selbsthilfeorganisation, Empfehlungen der Selbsthilfeorganisation und Werbung des Unternehmens geachtet. Die Selbsthilfeorganisationen informieren über Angebote, beteiligen sich aber nicht an der Werbung.

Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist grundsätzlich zu kennzeichnen.

g.) Textvorschlag

„Unter den Begriff der Werbung fallen auch aktive Links zu den Sponsoren; die Selbsthilfeorganisation achtet daher darauf, dass auf ihrer Homepage keine aktiven Links zu Sponsoren enthalten sind“.

h) Ergänzung der Leitsätze unter Punkt 3 bei Veranstaltungen von Kliniken

„Kliniken zählen als Wirtschaftsunternehmen, sind als solche zu behandeln und die Leitsätze darauf anzuwenden. Wenn nicht die medizinischen oder krankheitsbezogenen Maßnahmen im Vordergrund stehen, sind Einladungen für sogenannten Testaufenthalten in Kliniken von Funktionsträgern der Selbsthilfeorganisationen abzulehnen.“

i) Problem: Sanktionenkatalog bei nicht leitsatzgetreuem Verhalten.

Hier wird seitens der Öffentlichkeit deutlich ein Sanktionenkatalog angefragt; der Gemeinsame Monitoring- Ausschuss wird sich deswegen um ständige Fortentwicklung seiner Sanktionsmöglichkeiten bemühen. In erster Linie kommt hier – bei Fortsetzung des Verstoßes nach Beanstandung - die Veröffentlichung des Verstoßes in Betracht; bei mehrfachen Verstößen muss ein Ausschluss der Selbsthilfeorganisation aus dem Verband nach entsprechender innerverbandlicher Willensbildung in Erwägung gezogen werden. Bisher ließ sich jedoch aufgetretenes Fehlverhalten im innerverbandlichen Diskurs abstellen, ohne dass eine Veröffentlichung oder ein Ausschlussverfahren notwendig geworden wäre. Auch in Zukunft soll nach wie vor zuerst der Dialog mit den Verbänden gesucht werden.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Eine grundlegende Aufgabe des Gemeinsamen Monitoring- Ausschusses ist die Planung und Vorbereitung der Öffentlichkeitsarbeit.

Dabei wurden zunächst zwei Veranstaltungen in Sachsen und in Baden-Württemberg geplant und durchgeführt. Diese dienten einerseits der Information der Verbände; andererseits hatten die Veranstaltungen aber auch die Aufgabe, den Informationsstand der Verbände über das Monitoring-Verfahren abzufragen und mit den Verbänden zu diskutieren, an welchen Stellen diese Hilfestellungen benötigen.

Beide Veranstaltungen fanden ein großes Interesse und waren durch intensive Diskussionen gekennzeichnet; die in Baden-Württemberg durchgeführte Veranstaltung wurde im Internet dokumentiert.

Bei der Nachbereitung der beiden Veranstaltungen wurde deutlich, dass für die weitere Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung und Information innerhalb der Selbsthilfeorganisationen eine fundierte Arbeitshilfen und Mustertexte erarbeitet werden müssen, die sowohl dem unterschiedlichen Kenntnisstand der Verbände als auch steuerrechtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.

Es bestand Übereinstimmung, eine entsprechende Informationskampagne vorzubereiten, welche die Mitgliedsorganisationen von BAG SELBSTHILFE und FORUM im PARITÄTISCHEN in die Lage versetzt, sich aktiv mit dem Thema Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen auseinander zu setzen.

Um auch die Aufmerksamkeit der Presse auf das Monitoring- Verfahren zu lenken, hat der Gemeinsame Monitoring- Ausschuss zudem eine Pressemappe erstellt, welche in den Geschäftsstellen der BAG SELBSTHILFE und des FORUMs im PARITÄTISCHEN angefordert werden kann

Anlage 1

Arbeitshilfe für die Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen
(Stand:05/08)

(1) Internetauftritt von Selbsthilfeorganisationen

Entgegen des Erlasses des Finanzministeriums Bayern vom 11.02.2000, der in den Leitsätzen genannt wird, hat das Finanzgerichts München in einem Urteil vom 15.05.2006 entschieden, dass ein aktiver Link einer gemeinnützigen Organisation auf die Internetseite eines Sponsors kein wirtschaftlicher Gewerbebetrieb „Werbung“ sei. Da der Erlass des Finanzministeriums Bayern vom 11.02.2000 aber in der Finanzverwaltung weite Verbreitung gefunden hat, ist davon auszugehen, dass die Entscheidung vom 15.05.2006 keine bundesweite Bedeutung hat. Unabhängig von der steuerrechtlichen Einordnung entspricht die Setzung eines aktiven Links auf die Internetseite eines Sponsors nicht den Leitsätzen.

Die Einrichtung eines aktiven Links auf die Internet-Seiten eines Wirtschaftsunternehmens im Gesundheitswesen kann für Selbsthilfeorganisationen zu u.U. erheblichen steuerlichen Konsequenzen führen.

Denn ein gemeinnütziger Verein, der aktive Werbemaßnahmen zugunsten eines Sponsors unternimmt oder bei dessen Werbemaßnahmen mitwirkt, überschreitet die Grenze zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit der Folge, dass die Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerfreiheit der Vereinseinnahmen zumindest teilweise verloren geht, wenn die Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb insgesamt Euro 30.678,- übersteigen (§ 64 Abs. 3 Abgabenordnung).

Die Grenzziehung zwischen steuerfreiem Sponsoring und steuerpflichtigem Geschäftsbetrieb sorgt in der Praxis immer wieder für erhebliche Probleme. Die Finanzverwaltung hat deshalb im "[Sponsoringlerlass](#)" (BStBl. I 1998, 212) festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die

Zahlungen bzw. Leistungen des Sponsors beim Empfänger steuerfrei sind: Danach liegt kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn der geförderte Verein dem Sponsor nur die Nutzung seines Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an die Körperschaft hinweist ("Duldung" von Werbemaßnahmen des Sponsors im Gegensatz zur aktiven Teilnahme daran). Um den Vereinen entgegenzukommen, lässt die Finanzverwaltung auch zu, dass der Verein auf Plakaten, Eintrittskarten, Ausstellungskatalogen usw. auf die Förderung durch den Sponsor hinweist, wobei dieser Hinweis unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors erfolgen darf, solange die Angabe des Sponsors nicht besonders hervorgehoben ist.

Zunächst war unklar, wie diese - ohnehin schon schwammigen - Abgrenzungskriterien auf die Nennung von Sponsoren auf der Vereinshomepage anzuwenden waren. Das bayerische Finanzministerium hat zu dieser Frage dann in einem Erlass Stellung genommen, der von den anderen Bundesländern übernommen worden ist ([Erlass v. 11.2.2000](#), Az. 33 - S 0183 -12/14 - 59238, DStR 2000, 594): Danach ist die bloße Nennung des Sponsors bzw. die Abbildung seines Logos auf der Vereinshomepage unschädlich, da diese Form des Hinweises auf den Sponsor der nach dem Sponsoringerlass zulässigen Nennung auf Plakaten usw. vergleichbar ist. Ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb soll nach Auffassung der Finanzverwaltung jedoch dann entstehen, wenn "durch einen Link auf das Logo des Sponsors zu den Werbeseiten der sponsernden Firma umgeschaltet" werden könne. Aktive Links sind insoweit als „Werbung“ im steuerrechtlichen Sinne anzusehen.

Für eine steuerrechtliche Definition des Werbebegriffs in den Leitsätze der BAG SELBSTHILFE spricht, dass in Punkt 1 b der Leitsätze ausdrücklich formuliert ist: „Die Selbsthilfeorganisationen akzeptieren keine Zusammenarbeit, welche die Gemeinnützigkeit des Verbandes gefährdet oder gar ausschließt“.

Auch nach den außerhalb des Steuerrechts gebräuchlichen Werbebegriffen ergibt sich aber keine andere Auslegung. Im Allgemeinen wird Werbung im Sinne von

Wirtschaftswerbung definiert als „Bekanntmachung von Gütern oder Dienstleistungen mit dem Ziel, sie abzusetzen“.

Im Marketing bezeichnet man als Werbung „jede Art der nicht-persönlichen Vorstellung und Förderung von Ideen, Waren oder Dienstleistungen eines eindeutig identifizierten Auftraggebers durch den Einsatz bezahlter Medien“.

Die EU-Wettbewerbsrichtlinie 2006/114/EG definiert Werbung wie folgt: „Jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Recht und Verpflichtungen zu fördern“

(Art. 2 a).

(2) Sponsoring-Vertrag

Eine Abmachung mit einem Vertreter eines Pharmaunternehmens, dass man 1000 Euro als Zuschuss für eine Veranstaltung erhalte und dass man dann auch gerne Flyer des Unternehmens dort auslege, stellt bereits einen Sponsoring-Vertrag dar, der schriftlich zu fixieren ist. Es werden dann nämlich schon - anders als bei einer Spende - Leistung und Gegenleistung in ein Abhängigkeitsverhältnis zueinander gebracht. Sponsoring-Vereinbarungen lösen Steuerpflicht aus.

(3) Sponsoring-Vertrag

Hinsichtlich der schriftlichen Absicherung des Verhältnisses zu Sponsoren besteht ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen der Rechtssicherheit, der Praktikabilität und steuerrechtlichen Aspekten:

Denkbar ist, eine konkrete Rahmenvereinbarung schließen, in der die Eventualitäten aller denkbaren Zuwendungsfälle geregelt werden, oder aber man kann für jedes Einzelprojekt eine gesonderte schriftliche Vereinbarung abschließen, was aber recht aufwändig ist.

Eine ganz allgemeine Rahmenvereinbarung, in der konkrete Angaben zu den Zuwendungen bzw. zu den Gegenleistungen fehlen, ist nicht hilfreich. Es sollten vielmehr die von der BAG SELBSTHILFE und dem FORUM im PARITATISCHEN entwickelten Musterverträge Verwendung finden.

Hinzu kommt immer die steuerrechtliche Implikation: Sobald eine Zuwendung ein Entgelt für eine bestimmte Leistung des Empfängers darstellt oder in einem tatsächlichen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dessen Leistungen stehen, schneidet eine Berücksichtigung als Spende aus (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18.02.1998). Sobald dann die Finanzverwaltung zu dem Eindruck gelangt, der Verband wirke an Werbemaßnahmen des Sponsors mit, ist von einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Verbandes mit den entsprechenden Folgen bzgl. der Gemeinnützigkeit des Verbandes auszugehen (ebenda). Zuwendungen, die die Selbsthilfeorganisation erhält, sind voll zu versteuern (19 %). Ist die Gegenleistung als Duldungsleistung zu verstehen, dann ist die Zuwendung (nur) mit 7 % zu versteuern. Unterschiedliche Musterverträge für beide Fälle stehen zur Verfügung.

(4) Vereinsorganisation

Es stellt eine Gefährdung für die Neutralität und Unabhängigkeit einer Selbsthilfeorganisation dar, wenn für nicht unerhebliche Bereiche der Vereinsarbeit die Dienste einer GmbH in Anspruch genommen werden, die von der Selbsthilfeorganisation organisatorisch getrennt agiert und zugleich auch für andere Akteure im Gesundheitswesen (Ärzte, Krankenkassen etc.) tätig wird.

Die Gefährdung ist als akut einzustufen, wenn der Geschäftsführer der GmbH auch im Vorstand der Selbsthilfeorganisation tätig ist.

(5) Vereinsorganisation

Es stellt eine Gefährdung für die Neutralität und Unabhängigkeit einer Selbsthilfeorganisation dar, wenn ein Mitarbeiter eines (pharmazeutischen) Unternehmens, das im Indikationsgebiet der Selbsthilfeorganisation tätig ist, zugleich im Vorstand der Selbsthilfeorganisation mitwirkt.

Anlage 2**Muster zur Selbstauskunft über die Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen aus dem Gesundheitswesen²**

Name des Verbandes:	
Berichtsjahr:	
Zahl der Mitglieder zum 31.12. des Berichtsjahres	

<input type="checkbox"/>	Folgende mit uns verbundene Organisationen und Organisationseinheiten ³ werden in diesem Bericht mitberücksichtigt: _____
<input type="checkbox"/>	Diese Erklärung wird ausschließlich für die oben genannte Organisation abgegeben. Gegebenenfalls werden mit uns verbundene Organisationen und Organisationseinheiten jeweils eigene Berichte abgegeben.

Grundlage der Arbeit von Selbsthilfeorganisationen chronisch kranker und behinderter Menschen ist das ehrenamtliche Engagement der Betroffenen und ihrer Angehörigen. Hierin liegt die Hauptreserve der gemeinsamen Arbeit. Gerade angesichts stets wachsender Aufgaben und Anfragen an die Selbsthilfe ist es jedoch seit jeher erforderlich, dass Selbsthilfeorganisationen sich Finanzierungsquellen für die eigene Arbeit erschließen. Neben den Mitgliedsbeiträgen und Spenden von Privatpersonen kommt der Förderung der Selbsthilfe durch die öffentliche Hand, durch Sozialversicherungsträger, insbesondere durch die gesetzlichen Krankenkassen, aber auch durch Stiftungen und andere Träger eine große Bedeutung zu.

Auch Zuwendungen über Erbschaften und die Förderung durch die Aktion Mensch sind typische Einnahmequellen von Selbsthilfeorganisationen.

² Nicht aufgeführt sind die Einnahmen aus der Selbsthilfeförderung der Krankenkassen nach § 20c SGB V.

³ Grundsätzlich werden rechtlich selbständige Untergliederungen in dieser Auskunft nicht berücksichtigt, es sei denn, sie sind in diesem Feld gesondert ausgewiesen.

Neben diese Finanzierungsquellen gehört auch die Unterstützung von Selbsthilfeorganisationen durch Wirtschaftsunternehmen im Gesundheitswesen zu den Finanzquellen vieler Selbsthilfeorganisationen. Mit der nachfolgenden Selbstauskunft möchten wir hinsichtlich dieser Finanzierungsquellen Transparenz schaffen. Wir weisen jedoch vorab darauf hin, dass die Gesamtheit der nachfolgend aufgelisteten Zuwendungen% des Gesamthaushaltes unseres Verbandes im Berichtsjahr ausmacht.

Der Verband stellt sicher, dass die unten genannten Einnahmen bzw. ihr Ausbleiben weder den Fortbestand noch den Kernbereich der satzungsgemäßen Arbeit der Selbsthilfeorganisation gefährden können.

1. Spenden und Mitgliedsbeiträge

Folgende Unternehmen haben dem Verband im Berichtsjahr Leistungen in Höhe von X € in Form von Geldbeträgen oder Sachspenden zugewendet; der höchste gespendete Einzelbetrag umfasste die Summe von €. Wie vom Gesetzgeber vorgesehen, sind solche Zuwendungen mit keinerlei Leistungen des Geldempfängers verbunden.

Die Gesamteinnahmen in diesem Bereich betragen im Berichtsjahr.... €.

In machen Selbsthilfeorganisationen ist es nach der Satzung möglich, dass Wirtschaftsunternehmen Mitglieder werden; in unserer Organisation liegt folgende Situation vor:

<input type="checkbox"/>	In unserem Verband gibt es keine Unternehmen und Institutionen aus dem Bereich der Pharmazeutischen Industrie, Hilfsmittelhersteller und Leistungserbringer als Mitglieder
--------------------------	--

<input type="checkbox"/>	Unternehmen und Institutionen aus dem Bereich der Pharmazeutischen Industrie, Hilfsmittelhersteller und Leistungserbringer waren im Berichtsjahr zwar (Förder-)mitglied im Verband, aber verfügten nach der Satzung nicht über Mitgliederrechte wie z.B. Wahlrechte
<input type="checkbox"/>	Unternehmen und Institutionen aus dem Bereich der Pharmazeutischen Industrie, Hilfsmittelhersteller und Leistungserbringer waren im Berichtsjahr Mitglied im Verband und verfügten über Mitgliedsrechte

<input type="checkbox"/>	Der Mitgliedsbeitrag für diese Mitglieder betrug einheitlich. ____ €.
<input type="checkbox"/>	Der Mitgliedsbeitrag für diese Mitglieder wird individuell festgelegt. Der niedrigste Einzelbeitrag betrug ____ €, der höchste _____ €

Folgende Unternehmen aus den Bereichen Pharmazeutische Industrie, Hilfsmittelhersteller und Leistungserbringer waren im Berichtsjahr (Förder-)mitglieder des Verbandes:

Die Gesamteinnahmen aus (Förder-)mitgliedschaften betragen im Berichtsjahr.....X.€.

2. Sonstige Erlöse

Wirtschaftliches Handeln des Verbandes kann seinen Ausdruck finden in der Vermögensverwaltung, dem wirtschaftlichen Zweckbetrieb und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Einzelnen war der Verband in folgenden Bereichen tätig:

a. Sponsoring-Verträge

Mit den folgenden Unternehmen wurden Sponsoring- Verträge hinsichtlich der aufgelisteten Projekte geschlossen:

Wie vom Gesetzgeber vorgesehen, werden dem Sponsor als Gegenleistungen ausschließlich Kommunikations- und Duldungsrechte⁴ gewährt. Werbung durch den Verband für den Sponsor und seine Produkte findet nicht statt. Der Verband lässt nicht zu, dass in den verabredeten Projekten für verschreibungspflichtige Produkte geworben wird.

Die Gesamtsumme der Sponsoring-Unterstützung im Berichtsjahr betrug X €.

b. Weitere Einnahmen aus Vermögensverwaltung, wirtschaftlichem Zweckbetrieb und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb

Der Verband hat im Berichtsjahr

- z.B. Anzeigenflächen im Mitgliederjournal
- z.B. Standflächen auf der Jahrestagung

verpachtet. Auf die Verträge mit dem Pächter nimmt sie keinen Einfluss. Werbung für verschreibungspflichtige Produkte in ihrer Mitgliederzeitschrift oder an Ständen lässt der Verband gemäß dem Heilmittelwerbegesetz und seinen Selbstverpflichtungen nicht zu.

Weitere Aktivitäten waren:

Die Gesamtsumme der Einnahmen im Berichtsjahr betrug X €.

⁴ Duldungsrechte liegen vor, wenn der geförderte Verein dem Sponsor nur die Nutzung seines Namens zu Werbezwecke in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an die Körperschaft hinweist.

Wir erklären, in keinerlei Abhängigkeit von Wirtschaftsunternehmen zu stehen.

Unterschriften